



Anlagereglement

Gültig ab 01.01.2026

Vom 26.10.2022 (Stand 26.11.2025)

Inhaltsverzeichnis

Kapitel A	Allgemeines zur Vermögensbewirtschaftung	3
Art. 1	Grundlagen	3
Art. 2	Risikofähigkeit	3
Art. 3	Finanzielles Gleichgewicht	3
Art. 4	Anlagestrategie	3
Art. 5	Governance	3
Art. 6	Vermögensbewirtschaftung	4
Art. 7	Nachhaltiges Anlegen	4
Kapitel B	Anlagegrundsätze	6
Art. 8	Anlagegrundsätze	6
Kapitel C	Anlagerichtlinien	7
Art. 9	Allgemeine Anlagerichtlinien	7
Art. 10	Richtlinien der Vermögensbewirtschaftung	7
Art. 11	Strategische Benchmark	7
Art. 12	Anlagekategorien	7
Art. 13	Anlagen beim Arbeitgeber	8
Art. 14	Währungsabsicherung	8
Art. 15	Einsatz derivativer Instrumente	8
Art. 16	Wertschriftenleihe (Securities Lending)	8
Art. 17	Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement)	8
Kapitel D	Aufgaben und Kompetenzen	9
Art. 18	Allgemein	9
Kapitel E	Überwachung und Berichterstattung	10
Art. 19	Überwachung	10
Art. 20	Berichterstattung	10
Kapitel F	Schlussbestimmungen	11
Art. 21	Änderungen	11
Art. 22	Inkrafttreten	11
Anhang		
Anhang 1:	Anlageprozess und Anlageorganisation	12
Anhang 2:	Anlagestrategie	22
Anhang 3:	Nachhaltigkeit bei den Vermögensanlagen	25
Anhang 4:	Portfoliosteuerung	28
Anhang 5:	Strategie Immobilien Direktanlagen	30

Anlagereglement der Pensionskasse Basel-Stadt

Der Verwaltungsrat der Pensionskasse Basel-Stadt erlässt gestützt auf § 3 des Pensionskassengesetzes (PKG) folgendes Reglement über das Anlagereglement:

Kapitel A Allgemeines zur Vermögensbewirtschaftung¹

Art. 1 Grundlagen

¹ Dieses Anlagereglement legt im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (Art. 51a Abs. 2 lit. m und n BVG, Art. 49a Abs. 1 und 2 BVV 2) sowie dem Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz; PKG) und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Organisationsreglements und des Reglements zur Governance die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Pensionskasse Basel-Stadt (nachfolgend «PKBS» genannt) zu beachten sind.

Art. 2 Risikofähigkeit

¹ Für die Beurteilung der finanziellen Risikofähigkeit der PKBS werden sämtliche Vermögenswerte zu Veräusserungswerten (Swiss GAAP FER 26) und sämtliche Verpflichtungen technisch sowie ökonomisch bewertet.

² Der Tatsache, dass die PKBS eine Sammeleinrichtung ist, wird bei der Beurteilung der finanziellen Risikofähigkeit entsprechend Rechnung getragen.

Art. 3 Finanzielles Gleichgewicht

¹ Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass das Gleichgewicht der PKBS nachhaltig gestärkt werden kann.

Vorgehen bei Unterdeckung

² Im Fall einer Unterdeckung prüft das oberste Organ in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge Massnahmen im Sinn von Art. 65d BVG zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts.

Art. 4 Anlagestrategie

¹ Die PKBS erlässt im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen eine Anlagestrategie (Strategische Asset Allokation), die auf die anlagestrategische Risikofähigkeit abgestimmt ist und die langfristigen Rendite- und Risikoigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien berücksichtigt.

Herleitung

² Die Konzeptgrundlage und die Herleitung der Anlagestrategie sind im •Anhang 1: festgehalten.

Gültige Anlagestrategie

³ Die aktuell gültige Anlagestrategie ist im •Anhang 2: dargestellt.

Überprüfung

⁴ Die aktuell gültige Anlagestrategie wird periodisch oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern überprüft und wenn nötig angepasst. Dabei ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der PKBS zu achten (Art. 51a Abs. 2 lit. n BVG).

Umsetzung

⁵ Zur Umsetzung der Anlagestrategie setzt die PKBS folgende Mittel ein:

- a. Eine Anlageorganisation und Kompetenzregelung, welche einen effizienten und nach dem Mehraugenprinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellen.
- b. Ein stufengerechtes Management-Informationskonzept, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige führungsrelevante Informationen verfügen.
- c. Planungs- und Überwachungsinstrumente, insbesondere einen Liquiditätsplan und periodische Analysen der Anlageresultate und der Risikofähigkeit zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie sowie zur Überprüfung der Zielerreichung.

Art. 5 Governance

Grundsatz/
Gesetzliche
Grundlage

¹ Die mit der Vermögensverwaltung betrauten internen und externen Personen müssen hohen professionellen Standards genügen und im Interesse der Versicherten handeln. Sie müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und befähigt sein, Art. 48f (inkl. Art. 48h-l) BVV 2 („Integrität und Loyalität der Verantwortlichen“) einzuhalten.

¹ Anpassungen vom 23.10.2025, gültig ab 01.01.2026

Interne Bestimmungen ² Die Handhabung der Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung ist im Reglement zur Governance festgehalten. Für die internen Vermögensverwalter sind die relevanten Bestimmungen direkt, für externe Personen indirekt anwendbar, indem sie durch die PKBS vertraglich zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet werden.

Wahrnehmung des Stimmrechts ³ Die Regelungen zur Wahrnehmung des Stimmrechts (Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2) sind im Reglement zur Governance festgehalten.

Art. 6 Vermögensbewirtschaftung

- Ziele ¹ Im Zentrum der Bewirtschaftung des Vermögens stehen die Interessen der Destinatäre.
- Ziele ² Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass
- die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
 - die anlagestrategische Risikofähigkeit eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird,
 - im Rahmen der Risikofähigkeit und der Risikobereitschaft die Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) optimiert wird, damit langfristig ein möglichst grosser Beitrag zur Realwerterhaltung der versprochenen Rentenleistungen erzielt werden kann,
 - die sozialen, ökologischen und Governance-Aspekte angemessen berücksichtigt werden.²
- Kriterien ³ Verantwortlich ist das oberste Organ, das die Vermögensanlage nachvollziehbar entsprechend den Kriterien einer angemessenen Risikoverteilung, der Gewährleistung der Liquidität für die Erbringung der Versicherungs- und Freizügigkeitsleistungen sowie dem Anstreben eines entsprechenden Ertrages gestützt auf dieses Reglement vornimmt (Art. 50 Abs. 3, 51 und 52 BVG).
- Auswahl ⁴ Die PKBS wählt ihre Vermögensanlagen sorgfältig aus, bewirtschaftet und überwacht diese. Sie achtet darauf, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes (Art. 50 Abs. 1 und 2 BVV 2).

Art. 7 Nachhaltiges Anlegen

- Grundsätze ¹ Ökologische, soziale und Kriterien der guten Unternehmensführung (Governance) sollen bei der Bewirtschaftung des Vermögens berücksichtigt werden, sofern ein marktkonformes Rendite-/Risikoverhältnis erwartet werden kann.³
- ESG-Leitsätze⁴ ² Es gelten folgende Leitsätze für Vermögensanlagen:
- Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für eine dauerhafte, zielführende und kosteneffiziente Nachhaltigkeitspolitik.
 - Unter Nachhaltigkeit versteht die PKBS einen verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt, eine gewissenhafte Berücksichtigung sozialer Anliegen sowie umfassende Anforderungen an gute Unternehmensführung.
 - Die Integration von ökologischen, sozialen und Governance-Kriterien ist Teil der treuhänderischen Sorgfaltspflicht, d.h. ökologische, soziale und Kriterien der guten Unternehmensführung sollen bei der Bewirtschaftung des Vermögens berücksichtigt werden, sofern ein marktkonformes Rendite-/Risikoverhältnis erwartet werden kann.
 - Grundlage für das Erreichen von Nachhaltigkeitszielen in der Realwirtschaft bildet das Engagement, d.h. der gemeinsam mit anderen Investoren geführte Dialog mit Unternehmen.
 - Die Aktionärsstimmrechte werden ausgeübt.
 - Best-in-Class-Indizes können für ein effizientes ESG-Risikomanagement eingesetzt werden.
 - Unternehmen können aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden.
 - Impact Investment können zum Erzielen einer messbaren sozialen oder ökologischen Wirkung eingesetzt werden, wenn eine marktkonforme Rendite erzielt wird.
 - Zum Schutz des Klimas und der Biodiversität werden klima- und naturverträgliche Finanzflüsse angestrebt
 - Die Einhaltung der Menschenrechte wird gefordert.
 - Über die Aktivitäten und relevanten Kennzahlen wird gemäss verbreiteten Reporting-Standards berichtet.

² Anpassung vom 23.10.2025, gültig ab 01.01.2026

³ Anpassung vom 23.10.2025, gültig ab 01.01.2026

⁴ Anpassung vom 23.10.2025, gültig ab 01.01.2026

³ Die Bestimmungen zur Nachhaltigkeit bei den Vermögensanlagen werden im Anhang 3 spezifiziert.

Art. 8 Anlagegrundsätze

- ¹ Die strategische Asset Allokation bestimmt den Anlageerfolg. Die Anlagestrategie wird auf die Verpflichtungen und Risikofähigkeit ausgerichtet.
- ² Die PKBS traut weder sich noch anderen Marktteilnehmern eine überdurchschnittliche Prognosefähigkeit zu.
- ³ Als Anlegerin ist sich die PKBS ihrer ökologischen und sozialen Verantwortung bewusst und berücksichtigt dies in ihrem Investitionsverhalten.⁵
- ⁴ Die PKBS investiert nur dort, wo das Anlagerisiko durch eine signifikante und ökonomisch erklärbare Risikoprämie⁶ entschädigt wird.
- ⁵ Bei liquiden Anlageklassen investiert die PKBS in der Regel indexiert oder indexnah.
- ⁶ Die PKBS achtet auf eine angemessene Diversifikation der Vermögensanlagen.
- ⁷ Markttrisikoprämien kauft die PKBS so kostengünstig und transparent wie möglich ein.
- ⁸ Die PKBS strebt einfache Strukturen und Prozesse an.
- ⁹ Die PKBS versteht Kosten als einen integralen Bestandteil der Nettoperformance.

⁵ Anpassung vom 23.10.2025, gültig ab 01.01.2026

⁶ Zusatzertrag als Entschädigung für das eingegangene Risiko

Art. 9 Allgemeine Anlagerichtlinien

- Gesetzliche Grundlagen
- ¹ Sämtliche rechtlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV 2, des FinfraG, der FinfraV sowie die Weisungen der zuständigen Behörden sind jederzeit einzuhalten.
 - ² Von der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 wird Gebrauch gemacht. Die Einhaltung der Absätze 1-3 des Art. 50 BVV 2 werden im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt.
 - ³ Anlagen mit Nachschusspflicht sind verboten.
 - ⁴ Der in diesem Anlagereglement und den Ausführungsbestimmungen verwendete Begriff «Vermögensverwalter» bezieht sich auf den internen Vermögensverwalter sowie externe Vermögensverwalter nach Art. 48f Abs. 4 BVV 2 bzw. auf Finanzdienstleister nach Art. 2 FINIG
- Grundsätze
- ⁵ Die wesentlichen anlagetechnischen Fragen werden in den Anhängen und/oder in Ausführungsbestimmungen spezifiziert.
 - ⁶ Die Ausführungsbestimmungen werden vom Anlageausschuss genehmigt und dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gebracht. Änderungen sind dem Verwaltungsrat an der nächsten ordentlichen Sitzung zu erläutern.
- Wertschwankungsreserven
- ⁷ Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite und zur Unterstützung der nachhaltigen Erfüllung der Leistungsversprechen werden auf der Passivseite der Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.
 - ⁸ Die Grundsätze und die Berechnungsmethode der Wertschwankungsreserven werden im Reglement betreffend Vorsorgekapitalien, technische Rückstellungen und Schwankungsreserven festgehalten.

Art. 10 Richtlinien der Vermögensbewirtschaftung

- Grundsätze
- ¹ Die Vermögenanlagen
 - a. werden so ausgerichtet, dass die PKBS die Versicherungs- und Freizügigkeitsleistungen bei deren Fälligkeit erbringen kann,
 - b. werden in kurz-, mittel- und langfristige Anlagen aufgeteilt,
 - c. erfolgen schwergewichtig in qualitativ hochstehenden Anlagen,
 - d. werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt,
 - e. erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamtrendite abwerfen.
 - ²⁷
- Anlageform
- ³ Die Anlagen erfolgen in Form von Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 oder Einzelanlagen. Die Anlageform kann innerhalb der Anlagekategorien eingeschränkt werden.
 - ⁴ Das Portfolio kann aktiv und/oder passiv bewirtschaftet werden.
- Umsetzung
- ⁵ Die Umsetzung erfolgt durch Vermögensverwalter.

Art. 11 Strategische Benchmark

- Grundsatz
- ¹ Für jede Anlagekategorie wird eine Vergleichsgrösse (Benchmark) festgelegt. In der Regel handelt es sich dabei um einen transparenten Marktindex, der die Rendite der entsprechenden Anlagekategorie wiedergibt.
- Spezifischer Vergleichsindex
- ² Mit Hilfe der definierten Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der Anlagestrategie wird ein PKBS-spezifischer Vergleichsindex, die strategische Benchmark, berechnet.
 - ³ Die erzielten Anlageresultate werden mit der strategischen Benchmark verglichen. Mittels dieses Vergleichs wird der Erfolg der Umsetzung der Anlagestrategie ermittelt und beurteilt.
 - ⁴ Die strategischen Benchmarks werden im •Anhang 2: spezifiziert.

Art. 12 Anlagekategorien

- Grundsatz
- ¹ Die folgenden Vorgaben werden im •Anhang 2:, im Anhang 5, in den Ausführungsbestimmungen und im Rahmen von Vermögensverwaltungsverträgen/-aufträgen weiter präzisiert.⁸
- Zulässige Anlagen
- ² Das Vermögen der PKBS kann grundsätzlich in alle zulässigen Anlagen gemäss Art. 53 BVV 2 investiert werden.

⁷ Anpassung vom 26.11.2025, gültig ab 01.01.2026

⁸ Anpassung vom 26.11.2025, gültig ab 01.01.2026

	³ Investitionen in Funds-of-Funds sind ausschliesslich im Bereich der alternativen Anlagen sowie Immobilien Ausland zulässig.
Nicht zulässige Anlagen	⁴ Investitionen gemäss Ausschlussliste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK) sind nicht zulässig. Diese Ausschlussliste wird kontinuierlich aktualisiert und stützt sich auf Schweizer Gesetze, Verordnungen sowie internationale Abkommen und Konventionen ab.
Kohle, fossile Energie, Atomkraft, Waffen und Spielcasinos	⁵ Bei Vermögensverwaltungsmandaten sind Investitionen in Unternehmen nicht zulässig, welche <ol style="list-style-type: none"> a. folgende Anteile am Gesamtumsatz erzielen: <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Branche Kohle: 5% und mehr; 2. in der Branche fossile Energieträger unkonventionellen Ursprungs: mehr als 0%; 3. in der Branche Atomkraft: 10% und mehr; 4. in der Branche konventionelle Waffen: 30% und mehr; 5. in der Branche nichtkonventionelle Waffen: mehr als 0%; 6. in der Branche Spielcasinos: 10% und mehr. b. dem Sektor fossile Energie gemäss Global Industry Classification Standard Methodology (GICS® 10 Energy) zugeteilt sind.
PKBS-Liste	⁶ Die anwendbare Umsetzung von Absätzen 4 und 5 richtet sich nach der Ausschlussliste der PKBS, welche auf der Webseite publiziert und periodisch überprüft wird.

Art. 13 Anlagen beim Arbeitgeber

Zulässigkeit	¹ Anlagen beim Arbeitgeber sind zulässig.
Voraussetzungen	² Die Bestimmungen von Art. 57 und 58 BVV 2 sowie Art. 51c BVG und Art. 48i BVV 2 sind jederzeit einzuhalten.

Art. 14 Währungsabsicherung

Grundsatz	¹ Die Währungsabsicherung kann mittels eines Währungsoverlays und/oder auf Ebene einzelner Anlagekategorien und/oder einzelner Mandate erfolgen.
	² Es gelten die Regelungen bezüglich des Einsatzes derivativer Instrumente (Art. 56a BVV 2) gemäss Art. 15.
Umsetzung	³ Zulässig sind ausschliesslich Devisentermingeschäfte, Währungsswaps und Standard-Währungsoptionen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr. Innerhalb von Kollektivanlagen sind längere Laufzeiten zulässig.
	⁴ Die Währungsabsicherung wird in den Ausführungsbestimmungen spezifiziert.

Art. 15 Einsatz derivativer Instrumente

Gesetzliche Grundlagen	¹ Die Bestimmungen des Art. 56a BVV 2, FinfraG, FinfraV und die entsprechenden Fachempfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit einzuhalten.
Grundsatz	² Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der PKBS in Basiswerten. Derivative Finanzinstrumente wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen werden nur ergänzend eingesetzt.
Deckung	³ Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen jederzeit entweder durch liquide Mittel (bei Engagement-erhöhenden Geschäften) oder durch Basisanlagen (bei Engagement-reduzierenden Geschäften) gedeckt sein. Hebelwirkungen (= versteckte Kreditaufnahme) und Leerverkäufe von Basisanlagen sind verboten.
Einhaltung Bandbreiten	⁴ Für die Einhaltung der Bandbreiten der vom Verwaltungsrat definierten Anlagestrategie ist das ökonomische, delta-adjustierte Engagement massgebend.
	⁵ Der Einsatz derivativer Instrumente wird in den Ausführungsbestimmungen spezifiziert.

Art. 16 Wertschriftenleihe (Securities Lending)

Direktanlagen	¹ Die Wertschriftenleihe bei Direktanlagen ist nicht zulässig.
Kollektiv-anlagen	² Securities Lending innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen ist ausschliesslich auf gesicherter Basis zulässig. Die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA) sind einzuhalten.

Art. 17 Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement)

	¹ Pensionsgeschäfte sind nicht zulässig.
--	---

Art. 18 Allgemein

- Organisation ¹ Die Organisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der PKBS umfasst die folgenden Ebenen:
- a. Verwaltungsrat (VR)
 - b. Anlageausschuss (AA)
 - c. Geschäftsstelle (GS)
 - d. Abteilung Vermögensanlagen (VA)
 - e. Investment Controller (IC)
 - f. Global Custodian (GC)
 - g. Vermögensverwalter (VV)
- Aufgaben und Kompetenzen ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Ebenen der Organisation betreffend Vermögensbewirtschaftung sind im PKG, im Organisationsreglement, im Anhang 1 und/oder in einem schriftlichen Auftrag (Einzelauftrag, Vertrag) festgehalten.
- Externe Parteien ³ Bei Bedarf können externe Fachberater und/oder externe und/oder interne Vermögensverwalter zugezogen werden.

Art. 19 Überwachung

¹ Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen.

Art. 20 Berichterstattung

¹ Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, so dass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen und ihre Führungsverantwortung wahrnehmen können.

² Der Inhalt und die Periodizität der Berichterstattung werden im Anhang 1: festgehalten.

Art. 21 Änderungen

Überarbeitung ¹ Dieses Reglement wird vom Verwaltungsrat bei Bedarf überarbeitet.

Art. 22 Inkrafttreten

Genehmigung ¹ Dieses Reglement wurde am 15.09.2022 vom Verwaltungsrat genehmigt und tritt am 01.10.2022 in Kraft. Es ersetzt das Anlagereglement vom 26.11.2014.

Anhang 1: Anlageprozess und Anlageorganisation

Kapitel A Zweck und Übersicht

Ziff. 1 Zweck

¹ Dieser Anhang präzisiert den Anlageprozess und die Anlageorganisation.

Ziff. 2 Übersicht

¹ Der Anlageprozess und die Anlageorganisation gliedern sich wie folgt:

- a. Anlageprozess
 1. Grundsätze bei der Umsetzung
 2. Anlagestrategie
 3. Anlageorganisation
 4. ...⁹
 5. Managerselektion
 6. Investment Controlling
- b. Kompetenzaufteilung
 1. Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrats (VR)
 2. Aufgaben und Kompetenzen des Anlageausschusses (AA)
 3. Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle (GS)
 4. Aufgaben und Kompetenzen der Abteilung Vermögensanlagen (VA)
 5. Aufgaben des Investment Controllers (IC)
 6. Aufgaben des Global Custodians (GC)
 7. Aufgaben der Vermögensverwalter (VV)
- c. Investment Reporting
- d. Kosten für die Vermögensverwaltung

⁹ Anpassung vom 26.11.2025, gültig ab 01.01.2026

Ziff. 3 Grundsätze bei der Umsetzung des Anlageprozesses

- | | |
|--|--|
| Best Pension Governance | <p>¹ Die PKBS legt grossen Wert darauf, höchsten Pension Governance-Ansprüchen gerecht zu werden. In diesem Sinne ist auf allen Ebenen des Anlageprozesses eine klare Trennung zwischen Entscheidung, Umsetzung und Kontrolle herbeizuführen.</p> |
| Kosteneffizienz | <p>² Generell erfolgt die Umsetzung der Anlagestrategie in einer kostengünstigen und effizienten Art und Weise. Das Portfolio bzw. einzelne Mandate desselben werden arbeitsteilig von Spezialisten verwaltet.</p> <p>³ Grundsätzlich werden Risiken eingegangen, die am Kapital- oder Immobilienmarkt mit einer entsprechenden Prämie entschädigt werden.</p> |
| Kostentransparenz | <p>⁴ Grundsätzlich wird in kostentransparente Anlagen investiert, d. h. der Anteil an kostentransparenten Anlagen (Kostentransparenzquote; Definition gemäss Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV) soll 100% betragen.</p> |
| Moderne und flexible Anlageorganisation | <p>⁵ Die Anlageorganisation hat den Ansprüchen einer modernen Vermögensbewirtschaftung gerecht zu werden. Die Voraussetzungen für eine effiziente, spezialisierte Vermögensbewirtschaftung sowie die Flexibilität zum Ersatz und der Neubesetzung von Mandaten müssen vorhanden sein.</p> <p>⁶ Die Struktur der Anlagen und der Mandate ist einfach und übersichtlich zu halten.</p> |
| Nachvollziehbarkeit/Dokumentation | <p>⁷ Die Umsetzung hat zu einer übersichtlichen, nachvollziehbaren und dokumentierten Anlageorganisation zu führen.</p> |
| Vieraugenprinzip | <p>⁸ Grundsätzlich wird bei allen internen Entscheidungen und Tätigkeiten das Vieraugenprinzip angewendet.</p> |
| Kontrollen intern/extern (systematisch und stichprobenweise) | <p>⁹ Die PKBS verfolgt das Prinzip alle Tätigkeiten durch unabhängige interne und externe Stellen prüfen zu lassen. Dies erfolgt je nach Ereignis systematisch oder stichprobenweise.</p> |

Ziff. 4 Anlagestrategie

- Rechtliche Grundlagen
- 1 Das Festlegen der zweckmässigen Anlagestrategie ist basierend auf Art. 51a Abs. 2 lit. m und n BVG sowie Art. 49a Abs. 1 und 2 BVV 2 eine Kernaufgabe des Verwaltungsrats (VR). Art. 50 BVV 2, Absatz 2 fordert den Einsatz einer Asset- und Liability Analyse als Grundlage für die zweckkonforme Vermögensanlage jeder Vorsorgeeinrichtung.
- Grundsätze
- 2 Die Anlagestrategie dient der bestmöglichen Ausrichtung der Anlagen («Assets») auf die Verpflichtungen («Liabilities») der PKBS.
- 3 Die Bestimmung der strategischen Asset Allokation erfolgt im Rahmen einer Asset- und Liability Analyse. Unter «strategischer Asset Allokation» wird die langfristige Auswahl und Gewichtung der einzelnen Anlagekategorien (Obligationen, Aktien, Immobilien etc.) verstanden. Die strategische Asset Allokation basiert auf den langfristigen Rendite- und Risikoerwartungen der einzelnen Anlagemärkte bzw. Anlagekategorien sowie den Bedürfnissen und der Risikofähigkeit der PKBS.
- Asset- und Liability Analyse
- 4 Die Asset- und Liability Analyse ist ein mathematisch-finanzökonomisches Verfahren, das zum Ziel hat, eine Anlagestrategie zu bestimmen, die unter Berücksichtigung der Rendite-/Risikoeigenschaften der Kapital- und Immobilienmärkte sowie unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben optimal auf den Liquiditätsbedarf, die Rendite- und Finanzierungsbedürfnisse sowie die Risikofähigkeit und die Risikobereitschaft der PKBS zugeschnitten ist. Im Mittelpunkt stehen die folgenden Aspekte:
- Aufzeigen des Zusammenhangs zwischen versprochenen Leistungen, geplanten Beiträgen und notwendiger Rendite.
 - Aufzeigen der Anlagerisiken, welche eingegangen werden müssen, um die notwendige Rendite im Erwartungswert erreichen zu können.
 - Beurteilung, ob die zur Erzielung der notwendigen Rendite einzugehenden Anlagerisiken mit der Risikofähigkeit und der Risikobereitschaft vereinbar sind.
 - Aufzeigen der möglichen Auswirkungen der Anlagerisiken auf die zukünftige finanzielle Lage und der notwendigen Massnahmen zur Verbesserung der finanziellen Lage im Fall einer Unterdeckung.
- Vorgehen und Verfahren der Asset- und Liability Analyse
- 5 Eine Asset- und Liability Analyse wird aber mindestens alle fünf Jahre durchgeführt oder wenn ausserordentliche Ereignisse dies erfordern. Sie kann dazu je nach Bedarf unterschiedliche Asset- und Liability Analyseverfahren einsetzen.

Ziff. 5 Anlageorganisation

- Allgemeine Grundsätze
- 1 Die Anlageorganisation legt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sowie die Rapportierungspflichten der unterschiedlichen Gremien und Entscheidungsträger fest. Grundsätzlich können bei der Vermögensbewirtschaftung drei Stufen von Anlageentscheiden unterschieden werden:
- Das Festlegen der strategischen Vermögensaufteilung (die Zielgewichtung der Anlagekategorien und die taktischen Bandbreiten).
 - Das Festlegen der taktischen Vermögensaufteilung (Abweichungen von der Zielgewichtung innerhalb der taktischen Bandbreiten).
 - Die Auswahl und Gewichtung einzelner Titel (das konkrete Wertschriftenportfolio bzw. die tägliche Vermögensbewirtschaftung).
- 2 Die Kontrolle der drei verschiedenen Stufen von Anlageentscheiden wird sichergestellt, indem die verantwortlichen Entscheidungsträger klar definiert werden. Dadurch kann der Anlageerfolg eindeutig den Entscheidungsträgern zugeordnet, überwacht und beurteilt werden.
- Grundsätze der Anlageorganisation
- 3 Die folgenden allgemeinen Grundsätze der Anlageorganisation gelten als Leitwerte bei der Festlegung der Anlageorganisation:
- Entscheidungskriterien sind die Vorsorgeinteressen der Versicherten und der Rentenbezüger
Dieser Grundsatz impliziert, dass persönliche Interessen der Entscheidungsträger keinen Einfluss auf die Entscheidungsfindung haben dürfen.
 - Klare Trennung von Entscheidung, Umsetzung und Kontrolle in der Vermögensanlage
Die Verfolgung dieses Grundsatzes ermöglicht eine klare Zuordnung der Performance-Verantwortung auf die einzelnen Entscheidungsträger.
 - «Best practice» in der Vermögensanlage, d. h. alle Entscheidungen genügen einem hohen Qualitätsstandard
Der Professionalität in der Vermögensbewirtschaftung ist ein hoher Stellenwert beizumessen.
 - Beizug von qualitativ hochstehenden Anlagespezialisten

Die Grundlage für eine professionelle Vermögensbewirtschaftung bildet der Beizug von hochstehenden Anlagespezialisten im Anlageausschuss (AA), in der Abteilung Vermögensanlagen (VA) sowie in den Bereichen Investment Controlling, Global Custody und Vermögensverwaltung.

e. Konkurrenzprinzip bei der Auswahl der Spezialisten

Durch Ausnutzen des Wettbewerbs zwischen den externen Vermögensverwaltern kann das Verhältnis von Kosten zu Nutzen optimiert werden.

f. Klar strukturierte und dokumentierte Entscheidungsprozesse

Alle Entscheidungen sollen aufgrund eines strukturierten Prozesses erfolgen, transparent kommuniziert sowie dokumentiert sein.

Ziff. 6 Anlageuniversum¹⁰

¹ ...

Aufteilung

² Die Aufteilung des Anlageuniversums sieht wie folgt aus:

Anlagekategorie	Anlagen
Liquidität	Konti und Geldmarktanlagen
Obligationen CHF	Kotierte Obligationen in CHF gemäss strategischer Benchmark
Obligationen FW	Kotierte Obligationen in Fremdwährung gemäss strategischer Benchmark
Hypotheken	Direkte Hypotheken Schweiz
Darlehen	Direkte Forderungen Schweiz
Wandelanleihen	Kotierte Wandelanleihen
Aktien Inland	Aktien gemäss strategischer Benchmark
Aktien Ausland	Aktien gemäss strategischer Benchmark
Immobilien Inland	Immobilien Direktanlagen und Kollektivanlagen
Immobilien Ausland	Immobilien Kollektivanlagen
Gold	Gold (physisch) und Kollektivanlagen gemäss BVV 2
Insurance Linked Securities	Kollektivanlagen gemäss BVV 2
Private Equity und Infrastrukturanlagen	Kollektivanlagen gemäss BVV 2

Anlagevorgaben ³ Die entsprechenden Anlagevorgaben werden in den Ausführungsbestimmungen definiert.

Ziff. 7 Managerselektion

¹ Die konkrete Auswahl der externen Vermögensverwalter erfolgt in der Regel im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens.

Ziff. 8 Investment Controlling

¹ Das Investment Controlling liefert eine unabhängige Informationsbasis für die Entscheidungsgremien und dient der Überwachung und Beurteilung des Anlageerfolgs und der Umsetzungsrisiken auf den Ebenen Gesamtvermögen, Anlagekategorien sowie Mandate (Vermögensverwalter).

² Das Investment Controlling erfolgt durch externe, unabhängige Spezialisten.

Kapitel C Kompetenzaufteilung

Ziff. 9 Gremien

¹ Die Kompetenzen im Bereich Vermögensverwaltung sind auf folgende Gremien/Organisationseinheiten aufgeteilt:

a. Verwaltungsrat (VR)

¹⁰ Anpassung vom 26.10.2025, gültig ab 01.01.2026

- b. Anlageausschuss (AA)
- c. Geschäftsstelle (GS)
- d. Abteilung Vermögensanlagen (VA)
- e. Investment Controller (IC)
- f. Global Custodian (GC)
- g. Vermögensverwalter (VV)

Ziff. 10 Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrats (VR)

- Allgemeine Führungsaufgaben ¹ Der VR hat folgende allgemeine Führungsaufgaben:
- a. trägt die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und nimmt die gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr;
 - b. legt die Grundsätze und Ziele der Bewirtschaftung der Vermögensanlagen fest;
 - c. kann die Kompetenz für die Umsetzung der Anlagestrategie im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an Dritte delegieren und legt die Anforderungen an diese Personen und Einrichtungen fest.
- Anlagestrategie und Anlageorganisation ² Der VR:
- a. legt die Anlageziele und die Anlagegrundsätze fest;
 - b. legt den Anlageprozess und die Anlageorganisation fest (Anhang 1:);
 - c. legt die langfristige Anlagestrategie fest (*Anhang 2:);
 - d. entscheidet über allfällige Erweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 und ist verantwortlich für deren schlüssige Darlegung im Jahresbericht;
 - e. überprüft mindestens einmal jährlich oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern die Anlagestrategie unter Berücksichtigung von Art. 50 Abs. 2 BVV 2;
 - f. wählt den IC, den GC und die Fondsleitung;¹¹
 - g. erlässt und überprüft periodisch das Anlagereglement mit seinen Anhängen;
 - h. legt die Strategie bei den Immobilien Direktanlagen fest und definiert deren Mietzins- und Unterhaltspolitik.
- Umsetzung ³ Der VR:
- a. entscheidet über Anlagen beim Arbeitgeber (Art. 51a Abs. 2 lit. m BVG);
 - b. entscheidet über interne (Eigenverwaltung) vs. externe Vermögensverwaltung;
 - c. entscheidet über die Gründung und Schliessung von eigenen Einanlegerfonds;
 - d. entscheidet über die Beteiligung der PKBS bei der Gründung von juristischen Personen und/oder signifikanten Beteiligungen (> als 3%) der PKBS an börsenkotierten Gesellschaften;
 - e. sorgt dafür, dass mit den VV eine transparente Regelung in Sachen Leistungen Dritter (z. B. Retrozessionen, Rabatte, Vergünstigungen, nicht geldwerte Leistungen etc.) vereinbart wird;
 - f. entscheidet über den Kauf und Verkauf von Liegenschaften mit einem Wert von über CHF 50 Mio. im Kanton Basel-Stadt, mit einem Wert von über CHF 100 Mio. ausserhalb des Kantons Basel-Stadt und über die Vergabe von Hypotheken mit einem Wert von über CHF 100 Mio.;
 - g. legt die Rahmenbedingungen der Portfoliosteuerung fest (Anhang 4).
- Kontrolle ⁴ Der VR kontrolliert:
- a. die ordnungsgemässe Umsetzung der Anlagestrategie;
 - b. die Einhaltung der reglementarischen Vorgaben.

Ziff. 11 Aufgaben und Kompetenzen des Anlageausschusses (AA)

Ziff. 11.1 Aufgaben des Anlageausschusses

- Allgemeine Aufgaben ¹ Der AA erlässt und überprüft periodisch die Ausführungsbestimmungen zu folgenden Themen unter Berücksichtigung des Anlagereglements mit seinen Anhängen:
- a. Anlagevermögen
 - b. Portfoliosteuerung
 - c. Einsatz derivative Instrumente
 - d. Währungsabsicherung
 - e. Vermögensverwaltungsmandate Wertschriftenvermögen
- Anlagestrategie und Anlageorganisation ² Der AA:
- a. erarbeitet in Zusammenarbeit mit der GS die Anlagestrategie zuhanden des VR;

¹¹ Ergänzung vom 21.11.2024, gültig ab 01.01.2025

- b. unterstützt den VR bei allen Anlagefragen und insbesondere bei der periodischen Überprüfung der Anlagestrategie und der Ausarbeitung des gesamten Regelwerks für die Vermögensanlagen;
- c. erarbeitet in Zusammenarbeit mit der GS die Strategie bei den Immobilien Direktanlagen sowie die Mietzins- und Unterhaltspolitik.

Umsetzung

- ³ Der AA:
- a. ist für die Realisierung der vom VR festgelegten Anlagestrategie verantwortlich;
 - b. entscheidet über die Art der Vermögensbewirtschaftung (aktive vs. passive Vermögensverwaltung);
 - c. regelt die Grundsätze für die Auswahl, die Auftragserteilung, Überwachung, Beurteilung und Kündigung externer und/oder interner VV (inkl. Immobilienverwalter und Eigenverwaltung);
 - d. genehmigt die Jahresbudgets der Immobilien Direktanlagen;
 - e. entscheidet über die VV, mit denen die PKBS zusammenarbeiten soll und informiert den VR;
 - f. legt die Detailparameter der Portfoliosteuerung fest (•Anhang 4:);
 - g. entscheidet unter Berücksichtigung von •Anhang 4: über die Mittelzuteilung an die VV in Übereinstimmung mit der vom VR genehmigten Anlagestrategie und den entsprechenden Bandbreiten (•Anhang 2:);
 - h. entscheidet über den Kauf und Verkauf von Liegenschaften mit einem Wert bis zu CHF 50 Mio. im Kanton Basel-Stadt, zwischen CHF 50 Mio. und CHF 100 Mio. ausserhalb des Kantons Basel-Stadt und über die Vergabe von Hypotheken mit einem Wert zwischen CHF 50 Mio. und CHF 100 Mio.
 - i. orientiert den VR periodisch über die Umsetzung der Anlagestrategie.

Kontrolle

- ⁴ Der AA:
- a. überwacht den operativen Anlageprozess;
 - b. kontrolliert die Umsetzung der Portfoliosteuerung gemäss •Anhang 4:;
 - c. überwacht die VV, die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein.

Ziff. 11.2

Aufgaben der Präsidentin bzw. des Präsidenten des AA

- ¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident des AA:
- a. ist für die Sitzungen der AA verantwortlich (Einladung, Traktandenliste, Leitung) und stellt die Protokollführung sicher;
 - b. ordnet Zirkularbeschlüsse an;
 - c. unterstützt die GS bei der Erarbeitung der Funktionsbeschreibung der Leitung VA;
 - d. koordiniert den AA mit der Leitung VA.

Ziff. 12

Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle (GS)

- ¹ Die GS:
- a. stellt die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der PKBS sicher;
 - b. regelt die Tätigkeit der Eigenverwaltung;
 - c. entscheidet über den Kauf und Verkauf von Liegenschaften mit einem Wert unter CHF 50 Mio. ausserhalb des Kantons Basel-Stadt und über die Vergabe von Hypotheken mit einem Wert unter CHF 50 Mio.;
 - d. erstellt die Jahresbudgets der Immobilien Direktanlagen zu Handen des AA;
 - e. genehmigt die einzelnen Objektstrategien;
 - f. ist besorgt, dass die Vermögensverwaltungsaufträge (inkl. Immobilienverwalter und Eigenverwaltung) und damit verbundenen Aufgaben, Kompetenzen, Zielverantwortung und Beurteilungskriterien der Vermögensverwalter mittels klar definierten schriftlichen Aufträgen und spezifischer Anlagerichtlinien geregelt ist;
 - g. informiert jährlich die Versicherten über die Entwicklung der Vermögensanlagen;
 - h. stellt eine revisionstaugliche Wertschriften- und Immobilienbuchhaltung sicher;
 - i. ist Ansprechpartner für alle anlagetechnischen Anfragen der Medien und Öffentlichkeit.

Ziff. 13

Aufgaben und Kompetenzen der Abteilung Vermögensanlagen (VA)

Ziff. 13.1

Aufgaben der Abteilung VA

Allgemeine Aufgaben

- ¹ Die VA:
- a. führt die Eigenverwaltung direkt aus;
 - b. regelt die Tätigkeit der VV mittels klar definierten schriftlichen Aufträgen und spezifischer Anlagerichtlinien basierend auf den Vorgaben und Entscheiden des AA;
 - c. dokumentiert den Anlageprozess;
 - d. ist Ansprechpartner für alle Geschäftspartner im Bereich Vermögensanlagen.

- Anlagestrategie² und Anlageorganisation Die VA:
- überprüft periodisch das gesamte Anlagereglement (inkl. Ausführungsbestimmungen) im Hinblick auf allfällige Modifikationen, Anpassungen und Ergänzungen;
 - stellt sicher, dass die reglementarischen und gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften bei der Anlagetätigkeit des AA eingehalten werden;
 - informiert den VR und den AA über wesentliche Verletzungen der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit;
 - ist für die Koordination und Bereitstellung der notwendigen und gewünschten Unterlagen zuständig.

- Umsetzung³ Die VA:
- stellt die operative Umsetzung der Vermögensverwaltung (Vermögensanlagen, Entscheide VR, AA, GS und Eigenverwaltung, Berichterstattung) sicher;
 - bereitet die Entscheidungsgrundlagen zu Anlagethemen vor;
 - bereitet die Auswahl von GC und IC vor;
 - beantragt die Mandatsvergabe an die VV;
 - schlägt dem AA Massnahmen zur Behebung von Unter-/Überschreitungen der Strategiebandbreiten (•Anhang 2:) und zur Portfoliosteuerung (•Anhang 4:) vor;
 - ist verantwortlich für die Umsetzung der Portfoliosteuerung;
 - ist Antragsteller für sämtliche Anlagegeschäfte;
 - ist verantwortlich für die Aufteilung der verfügbaren Mittel auf die VV und informiert den AA über die Umsetzung;
 - beschafft liquide Mittel von den einzelnen VV;
 - ist verantwortlich für die Erstellung des Budgets und der Liquiditätsplanung sowie die Liquiditätskontrolle für den Bereich Vermögensanlagen;
 - führt die Ausübung der Aktionärsstimmrechte aus.

Ziff. 13.2 Aufgaben der Leitung der Abteilung VA

- Allgemeine Aufgaben¹ Die Leitung der Abteilung VA:
- bereitet die Sitzungen des AA vor;
 - stellt die Anlagethemen an den Sitzungen des VR und des AA sicher;
 - ist für das Sekretariat des AA zuständig;
 - stellt die Protokollführung an den Sitzungen des AA sicher.

- Anlagestrategie² und Anlageorganisation Die Leitung der Abteilung VA:
- bereitet in Zusammenarbeit mit dem AA die Anlagestrategie zuhanden des VR vor;
 - bereitet in Zusammenarbeit mit dem AA die Strategie Immobilien Direktanlagen zuhanden des VR vor.

Ziff. 14 Aufgaben des Investment Controllers (IC)

- ¹ Der IC:
- ist unabhängig vom AA und der VA und rapportiert direkt an den VR;
 - ist verantwortlich für ein zeitgerechtes und korrektes Investment Controlling zur Anlagetätigkeit der einzelnen VV zuhanden des VR;
 - informiert quartalsweise den VR über die Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit;
 - steht dem VR, AA und der VA als Ansprechpartner zur Verfügung;
 - kann sich bei Bedarf jederzeit an das Verwaltungsratspräsidium wenden;
 - nimmt auf Wunsch der Präsidentin bzw. des Präsidenten des AA bzw. der Präsidentin bzw. des Präsidenten des VR an deren Sitzungen teil.

Ziff. 15 Aufgaben des Global Custodians (GC)

¹ Der GC:

- a. ist verantwortlich für die einwandfreie Abwicklung der Basisdienstleistungen des Global Custody, wie insbesondere
 1. die Titelaufbewahrung;
 2. die Abwicklung aller Wertschriftengeschäfte, Couponsabrechnungen, Corporate Actions;
 3. die Eintragung der Namenaktien der PKBS ins Aktienregister;
 4. die Rückforderung von Quellensteuern;
 5. den einwandfreien Geschäftsverkehr zwischen der PKBS und ihren Vermögensverwaltern.
- b. ist verantwortlich für die zeitgerechte und effiziente Abwicklung der gesamten Wertschriftenadministration und die Aufbereitung aller für das Controlling notwendigen Informationen in Zusammenarbeit mit den Vermögensverwaltern;
- c. ist verantwortlich für das Erstellen und Aufbereiten aller für die Überwachung der Vermögensverwalter und das Anlagecontrolling notwendigen Informationen (Reporting), wie insbesondere
 1. die Berechnung der Anlagerendite der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes;
 2. die Darstellung der Zusammensetzung der einzelnen Portfolios der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes.
- d. erstellt periodisch eine Berichterstattung gemäss Ziff. 17;
- e. führt eine revisionstaugliche Wertschriftenbuchhaltung.

Ziff. 16 Aufgaben der Vermögensverwalter (VV)

¹ Die VV:

- a. sind verantwortlich für die Vermögensverwaltung einzelner Segmente im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge;
- b. führen die Anlagetätigkeit basierend auf vereinbarten Richtlinien und Vorgaben durch;
- c. berichten der VA periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen. Zu diesem Zweck erstellen sie einen Bericht über ihre Tätigkeit im Berichtszeitraum und rapportieren bei Bedarf mündlich vor der VA.

Ziff. 17 Investment Reporting

- Zweck ¹ Die Berichterstattung stellt sicher, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.
- Periodizität ² Die Vermögensanlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen.
- Umfang ³ Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, so dass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen.
- Konzept ⁴ Die Berichterstattung erfolgt nach folgendem Konzept:

Periodizität	Berichterstatter	Adressat	Thematik/Inhalt
M1 Monat	GC	VA IC	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellt Monats-Report (quantitativer Bericht) • Detailreporting auf Stufe Mandat, Kategorie und Total • BVG-Kontrolle • Einhaltung Anlagereglement • Compliance • Anlagerenditen mit Benchmarkvergleich • Anlagestruktur • Überwachung Bandbreiten • Konto- und Depotauszüge (nur an VA)
M2 Monat	VA	AA	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellt Monats-Berichterstattung • Detailreporting auf Stufe Mandat, Kategorie und Total • BVG-Kontrolle • Einhaltung Anlagereglement • Compliance • Anlagerenditen mit Benchmarkvergleich • Anlagestruktur • Überwachung Bandbreiten
Q1 Quartal	VV	VA IC	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellt PM-Report • Bericht über Anlagetätigkeit und Anlageerfolg • Begründung Performanceabweichung
Q2 Quartal	VA	AA GS	<ul style="list-style-type: none"> • Berichtet über Anlagetätigkeit
Q3 Quartal	AA	VR	<ul style="list-style-type: none"> • Berichtet über Aktualität • Vermögensentwicklung, Orientierung Anlagetätigkeit und Anlageerfolg im Berichtszeitraum • Ausblick und Empfehlungen zur Anlagestrategie • Beurteilung der VA
Q4 Quartal	IC	VR AA VA	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellt Controllingreport (qualitativer Bericht) • Einhaltung Anlagereglement • Handlungsempfehlungen • Spezialfälle • Beurteilung Anlageerfolg auf Stufe Mandat, AA und VR • Beurteilung Anlageerfolg regelbasiertes Rebalancing • Peer Group Vergleich Anlagestrategie (Rendite/Risiko, Rendite/Kosten) • Peer Group Vergleich pro Anlagekategorie (Rendite/Risiko, Rendite/Kosten) • Peer Group Vergleich Vermögensverwaltungskosten

Ziff. 18 **Kosten für die Vermögensverwaltung**

¹ Die Aufgliederung der Vermögensverwaltungskosten erfolgt nach Art. 48a BVV 2 bzw. den entsprechenden Weisungen/Empfehlungen der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV.

Anhang 2: Anlagestrategie

Ziff. 1 Langfrist-Strategie

Anlagestrategie ¹ Es gilt folgende Anlagestrategie^{12/13}:

Anlagekategorien	Anlagestrategie		
	neutral = Benchmark	Bandbreiten	
		Min.	Max.
Liquidität	4.0%	1.0%	7.0%
Obligationen	13.0%	8.0%	18.0%
Obligationen CHF	11.0%	6.0%	16.0%
Obligationen FW	2.0%	1.0%	3.0%
Hypotheken	5.5%	2.0%	10.0%
Darlehen	5.0%	2.0%	10.0%
Wandelanleihen	4.0%	1.0%	7.0%
Nominalwerte	31.5%		
Aktien Inland	13.5%	10.5%	16.5%
Aktien Schweiz	11.0%	8.0%	14.0%
Aktien Schweiz Optimized	2.5%	1.0%	5.0%
Aktien Ausland	20.5%	16.5%	24.5%
Aktien Developed Markets hedged	9.5%	5.0%	14.0%
Aktien Developed Markets	8.5%	4.0%	13.0%
Aktien Emerging Markets	2.5%	1.0%	5.0%
Immobilien Inland	24.0%	19.0%	29.0%
Immobilien Ausland	3.5%	1.5%	5.5%
Gold	3.0%	1.0%	5.0%
Insurance Linked Securities	0.0%	0.0%	3.0%
Private Equity und Infrastrukturanlagen	4.0%	0.0%	8.0%
Sachwerte	68.5%		
Total	100.0%		
Total Fremdwährungen	15.0%		25.0%

BVV 2 Maximallimiten ² Zur Prüfung der BVV 2 Maximallimiten werden die Anlagen gemäss Art. 53 BVV 2 den entsprechenden Anlagekategorien zugewiesen.

Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten ³ Wird im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung eine Maximallimite gemäss Art. 54 bis 56 und 56a Absätze 1 und 5 sowie 57 Absätze 2 und 3 BVV 2 überschritten, so ist dies gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 unter Berücksichtigung der Prinzipien in Art. 50 Abs. 1 - 3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

¹² Änderung vom 22.11.2024, gültig ab 01.01.2025

¹³ Änderung vom 26.11.2025, gültig ab 01.01.2026

Ziff. 2 Bandbreiten der Anlagestrategie

- ¹ Für jede Anlagekategorie wird, in Abhängigkeit von ihrem Anteil an der Strategie, gemäss der unter Ziff. 1 dargestellten Tabelle eine Bandbreite festgelegt.
- ² Die unteren und oberen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich zwingend innerhalb der unteren und der oberen Bandbreite bewegen.
- ³ Die Einhaltung der Bandbreiten wird mindestens quartalsweise überprüft. Abweichungen der Vermögensstruktur von den Bandbreiten werden im Rahmen der Regeln gemäss Ziff. 4 angepasst.

Ziff. 3 Strategische Benchmark

- ¹ Es gelten folgende strategischen Benchmarks^{14/15}:

Anlagekategorien	Vergleichsindex (in CHF inkl. Dividenden)
Liquidität	FTSE CHF 1 Monat
Obligationen CHF	Swiss Bond Index ESG AAA – AA TR
Obligationen FW	Solactive Scandinavian Bond Index CHF hedged
Hypotheken	Hypothekarischer Referenzzinssatz des Bundesamts für Wohnungswesen
Darlehen	Swiss Government Bonds 5 Jahre (Nominalzinssatz)
Wandelanleihen	FTSE Global Focus Convertible Index CHF hedged
Aktien Schweiz	Solactive Aktien Schweiz Selection Custom Index
Aktien Schweiz Optimized	Solactive Aktien Schweiz Optimized Custom Index
Aktien Developd Markets hedged	MSCI Developed Markets Selection ex CH Custom Index CHF hedged
Aktien Developed Markets	MSCI Developed Markets Selection ex CH Custom Index
Aktien Emerging Markets	MSCI Emerging Markets Selection Custom Index
Immobilien Inland	KGAST Immo Index (Schweiz)
Immobilien Ausland	Portfoliorendite
Gold	Goldpreis
Insurance Linked Securities	Portfoliorendite ¹⁶
Private Equity und Infrastrukturanlagen	Portfoliorendite

¹⁴ Änderung vom 21.11.2024, gültig vom 01.01.2025

¹⁵ Änderung vom 26.11.2025, gültig ab 01.01.2026

¹⁶ Änderung vom 21.11.2024, gültig vom 01.01.2024

Ziff. 4 Portfoliosteuerung

- ¹ Abweichungen zur Anlagestrategie sind zulässig, sofern die Bandbreiten der Langfrist-Strategie nicht unter-/überschritten werden.
- ² Wird eine Verletzung dieser Bandbreiten festgestellt, so müssen entsprechende Umlagerungen vorgenommen werden, um die Vermögensstruktur wieder in die Bandbreiten zurückzuführen.
- ³ Die Korrekturen haben, wenn möglich, innerhalb eines Monats zu erfolgen.
- ⁴ Den speziellen Liquiditätseigenschaften möglicher einzelner Anlagekategorien ist dabei angemessen Rechnung zu tragen.¹⁷
- ⁵ Details zur Portfoliosteuerung sind im Anhang 4: festgehalten.

¹⁷ Änderung vom 26.11.2025., gültig ab 01.01.2026

Anhang 3: Nachhaltigkeit bei den Vermögensanlagen¹⁸

Kapitel A Vorgaben und Aufgaben

Ziff. 1 Vorgaben

- Treuhänderische Verantwortung ¹ Im Sinne ihrer treuhänderischen Sorgfaltspflicht ist sich die PKBS ihrer sozialen und ökologischen Verantwortung sowie der Bedeutung einer guten Unternehmensführung in Bezug auf die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens bewusst.
- Gesetzlicher Rahmen ² Im Zentrum der Bewirtschaftung des Vermögens stehen gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) die langfristigen finanziellen Interessen der Destinatäre, weshalb in der Verantwortung des obersten Organs eine angemessene Risikoverteilung, das Sicherstellen der Liquidität für die Erbringung der Versicherungs- und Freizügigkeitsleistungen sowie ein marktkonformer Ertrag liegen.
- Schwerpunkte ³ Die PKBS bildet bei der Nachhaltigkeit der Vermögensanlagen folgende Schwerpunkte:
 - a. Klima;
 - b. Biodiversität;
 - c. Menschenrechte.
- Sicherstellung Einhaltung der Verpflichtungen ⁴ Die Entscheide auf allen Ebenen richten sich nach den langfristigen Interessen der Destinatäre und der PKBS an einem marktkonformen Rendite-/Risikoverhältnis zur Sicherstellung der Aktiven und Erfüllung der Leistungsversprechen.
- Eskalation ⁵ Der Entscheid über den Umgang mit einzelnen Anlagewerten, die gegen grundlegende Prinzipien der Nachhaltigkeit gemäss Anlagereglement verstossen, obliegt dem Verwaltungsrat der PKBS.

Ziff. 2 Aufgaben

- Risikomanagement ¹ Das Management der Nachhaltigkeitsmassnahmen mit seinen Risiken ist Teil des Risikomanagements, welches durch interne Überwachung und Beizug externer Expertise erfolgt.
- Wissensmanagement ² Über Mitgliedschaften bei bedeutenden nationalen und internationalen Nachhaltigkeitsinstitutionen stellt die PKBS sicher, dass sie die Zusammenhänge im Bereich der Nachhaltigkeit versteht und auf dem aktuellen Wissenstand ist.
- Transparenz ³ Über die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels geeignetem Reporting Bericht erstattet.

¹⁸ Anpassungen vom 23.10.2025, gültig ab 01.01.2026

Ziff. 3 Klima

Klimarisiken

¹ Nicht nur aufgrund ökologischer Ziele, sondern auch aufgrund der mit Klimarisiken verbundenen finanziellen Folgen (Übergangsrisiko, physische Risiken, Prozessrisiken) wird ein Schwerpunkt auf das Klima gelegt.

² Die Zielsetzungen sind die Reduktion von Klimarisiken im Portfolio sowie die Wahrnehmung der Verantwortung gegenüber dem Klimaschutz gemäss Pariser Klimaabkommen.

Ihre Zielsetzungen erreicht die PKBS über folgende Massnahmen:

- a. Die Dekarbonisierung des Portfolios gemäss den Zielen des Pariser Klimaabkommens bis 2050. Bei Immobilienanlagen wird Klimaneutralität bis 2040 angestrebt.
- b. Die Reduktion der Emissionen in der Realwirtschaft durch die Wahrnehmung der Stimmrechte und den Dialog mit den Unternehmen.
- c. Investitionen in Klimalösungen zur Förderung der für das Erreichen der Pariser Klimaziele notwendigen Transition.

Ziff. 4 Biodiversität

¹ Nicht nur aufgrund ökologischer Ziele, sondern auch aufgrund der mit dem Biodiversitätsverlust verbundenen finanziellen Folgen (Übergangsrisiko, physische Risiken, Prozessrisiken) wird ein Schwerpunkt auf Biodiversität gelegt.

² Die Zielsetzungen sind die Reduktion der mit dem Biodiversitätsverlust verbundenen Risiken im Portfolio zur Vermeidung gestrandeter Vermögenswerte sowie die Wahrnehmung der Verantwortung gegenüber dem Schutz der Biodiversität gemäss dem Kunming-Montreal Abkommen soweit mit vorhandenen Kennzahlen möglich.

³ Ihre Zielsetzungen erreicht die PKBS über folgende Massnahmen:

- a. Berücksichtigung von Risiken die mit dem Biodiversitätsverlust verbunden sind bei der Auswahl von Anlagen.
- b. Die Reduktion naturbelastender Aktivitäten in der Realwirtschaft durch die Wahrnehmung der Stimmrechte und den Dialog mit den Unternehmen.
- c. Investitionen in Lösungen zum Erhalt und der Förderung der biologischen Vielfalt.

Ziff. 5 Menschenrechte

¹ Die PKBS legt grossen Wert auf die Einhaltung der Menschenrechte.

² Die Zielsetzungen sind die Reduktion von Risiken im Portfolio die aus Menschenrechtsverletzungen hervorgehen sowie die Verantwortung gegenüber den Menschenrechten gemäss internationalen Normen wie den UN-Leitprinzipien und den ILO-Kernarbeitsnormen wahrzunehmen.

³ Ihre Zielsetzungen erreicht die PKBS über folgende Massnahmen:

- a. Berücksichtigung des Risikos von Menschenrechtsverletzungen bei der Auswahl von Anlagen.
- b. Die Reduktion der Menschenrechtsverletzungen in der Realwirtschaft durch die Wahrnehmung der Stimmrechte und den Dialog mit den Unternehmen.

Ziff. 6 Allgemeines

Grundsatz ¹ Die Integration von ESG-Kriterien und -massnahmen ist Teil der treuhändischen Sorgfaltspflicht, welche bei allen Vermögensanlagen im Sinne des Risikomanagements soweit eingesetzt werden, dass sie unter Berücksichtigung des gesetzlichen Auftrags eine marktkonforme Rendite und angemessene Risikoverteilung erzielen können.

Ansätze ² Es gelangen darüber hinaus folgende Ansätze zur Anwendung:

- Engagement
- Wahrnehmung Stimmrechte
- Best-in-Class-Ansatz
- Ausschlüsse
- Impact-Investments

Ziff. 7 Engagement

- Engagement ist ein zentrales Instrument zum Erreichen nachhaltiger Veränderungen in der Realwirtschaft.
- Über Mitgliedschaften bei so genannten «Engagement-Pools» und kollektiven Investoreninitiativen werden mittels Dialogs mit den Unternehmen zu Umweltanliegen, sozialen Anforderungen sowie Ansprüchen an die gute Unternehmensführung nachhaltige Entwicklungen gefordert.
- Die PKBS setzt sich dafür ein,
 - dass Unternehmen und Institutionen über ihre ESG-Politik berichten und die relevanten Daten offenlegen.
 - dass aus der Berichterstattung Erkenntnisse folgen und Verbesserungen umgesetzt werden.

Ziff. 8 Wahrnehmung Stimmrechte

- Die Stimmrechtswahrnehmung ist ein zentrales Instrument, um die langfristigen Interessen der Versicherten sicherzustellen.
- Die Interessen der Umwelt, soziale Anliegen sowie das Einhalten guter Unternehmensführung stehen gleichermaßen im Fokus.
- Die PKBS übt ihre Stimmrechte systematisch entsprechend ihren Stimmrechtsregelungen aus und trägt dazu bei, dass die ESG-Risiken sinken.
- Die Wahrnehmung des Wahl- und Stimmrechts ist im Reglement zur Governance geregelt.

Ziff. 9 Best-in-Class-Ansatz

Best-in-Class-Ansatz ¹ Mit dem Best-in-Class-Ansatz wird bei den liquiden Anlagen ein effizientes Management von ESG-Risiken angestrebt.

Ziff. 10 Ausschlüsse

¹ Die PKBS kann Unternehmen und Länder, welche grundlegende Prinzipien der Nachhaltigkeit verletzen, das langfristige Risikoprofil des Vorsorgevermögens belasten oder Gefahr laufen als gestrandete Vermögenswerte zu enden, aus dem Anlageuniversum ausschliessen

Ziff. 11 Impact-Investments

¹ Um die Chancen der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung zu nutzen oder den Übergang zu einer klima- und naturfreundlichen Realwirtschaft zu unterstützen, kann in Impact-Investments investiert werden. Das Erreichen einer nachhaltigen Wirkung und das Messen dieser Wirkung sind dabei zentral.

Ziff. 12 Transparenz

Reporting ¹ Ein zentrales Element der Nachhaltigkeit ist Transparenz. Die PKBS legt deshalb nach aktuell gültigen Standards einmal jährlich ihre Nachhaltigkeitsaktivitäten sowie die relevanten Kennzahlen offen.

Anhang 4: Portfoliosteuerung

Ziff. 1 Zweck

¹ In diesem Anhang werden die Grundsätze zur Allokationssteuerung der Vermögensanlagen erläutert.

Ziff. 2 Grundsätze

¹ Verankerungspunkt bildet die Anlagestrategie gemäss Anhang 2: (Strategische Asset Allokation; SAA).

² Basis der Portfoliosteuerung ist eine Unterteilung der Vermögensanlagen in Anlagekategorien mit tiefer Liquidität und jene mit hoher Liquidität.

³ Die Allokationssteuerung von Anlagekategorien mit hoher Liquidität erfolgt durch ein regelbasiertes Rebalancing.

⁴ Die Allokationssteuerung von Anlagekategorien mit tiefer Liquidität erfolgt durch aktive Entscheide zur Erhöhung oder Reduzierung des Investitionsvolumens oder durch die Anpassung der strategischen Quoten und Bandbreiten im Rahmen der Kompetenzordnung.

⁵ Die Verantwortlichkeiten sind im Anhang 1: geregelt.

Ziff. 3 Zuordnung der Anlagekategorien

¹ Es gilt folgende Unterteilung der Anlagekategorien:

Anlagekategorien mit hoher Liquidität¹⁹

- Liquidität
- Obligationen CHF
- Obligationen FW
- Wandelanleihen
- Aktien Schweiz
- Aktien Schweiz Optimized
- Aktien Developed Markets hedged
- Aktien Developed Markets
- Aktien Emerging Markets
- Gold

Anlagekategorien mit tiefer Liquidität

- Hypotheken
- Darlehen
- Immobilien Inland
- Immobilien Ausland
- Insurance Linked Securities
- Private Equity / Infrastruktur

Allokationssteuerung durch regelbasiertes Rebalancing

Allokationssteuerung ausserhalb der regelbasierten Umsetzung

Ziff. 4 Allokationssteuerung durch regelbasiertes Rebalancing

Auslösung Rebalancing

¹ Das Rebalancing wird ausgelöst, wenn einer der folgenden Interventionspunkte über- bzw. unterschritten wird:

Anlagekategorie bzw. Kategorie Interventionspunkte relativ zur SAA²⁰

Liquidität	-2.0% / +1.0%
Obligationen	-4.0% / +4.0% ²¹
Wandelanleihen	-1.0% / +1.0%
Aktien Inland	-1.5% / +1.0%
Aktien Ausland	-2.0% / +1.5%
Gold	-1.0% / +1.0%

Datenbasis

² Grundlage für die Überprüfung der Abweichungen von der SAA ist die dafür dokumentierte Datenbasis des Global Custodians (Reporting bzw. Online-Tools) mit den dann aktuell verfügbaren Bewertungen.

¹⁹ Änderung vom 26.11.2025, gültig ab 01.01.2026

²⁰ Änderung vom 26.11.2025, gültig ab 01.01.2026

²¹ Änderung vom 08.06.2023, gültig ab 01.07.2023

Zeitpunkt Feststellung	³ Die Überprüfung der Abweichungen von der SAA erfolgt auf monatlicher Basis.
Zeitpunkt Umsetzung	⁴ Die operative Umsetzung des Rebalancing erfolgt zeitnah nach erfolgter Feststellung.
Mechanismus Umsetzung	⁵ Anlagekategorien mit hoher Liquidität können nur innerhalb jener Vermögensanteile umgeschichtet werden, welche nicht durch die Anlagekategorien tiefer Liquidität absorbiert sind: <ul style="list-style-type: none"> a. Bei Auslösung des Rebalancing werden die Anlagekategorien mit hoher Liquidität in Richtung ihrer strategischen SAA Quote geführt. b. Für jede liquide Kategoriegruppe (Obligationen, Aktien Inland, Aktien Ausland) sowie für die Anlagekategorien Liquidität, Wandelanleihen und Gold ist ein Mindesttransaktionsvolumen festgelegt.²² c. Die Umsetzung stellt sicher, dass nach Durchführung des Rebalancing keine Verletzung der Interventionspunkte mehr vorliegen.
Ausführungs- bestimmungen	⁶ Folgende Punkte werden in den Ausführungsbestimmungen festgehalten: <ul style="list-style-type: none"> a. Mindesttransaktionsvolumen b. Zielquoten der Anlagekategorien und Mandate²³ c. Umsetzungsprozess

Ziff. 5 Steuerung Anlagekategorien mit tiefer Liquidität

Periodizität	¹ Der Anlageausschuss überprüft quartalsweise die aktuelle Allokation der Kategorien mit tiefer Liquidität.
Illiquide Anlagen	² Die Steuerung erfolgt ausserhalb der regelbasierten Umsetzung (regelbasiertes Rebalancing) im Rahmen von Anlageentscheiden zur Erhöhung oder Reduzierung des Investitionsvolumens und/oder von Anpassungen der strategischen Quoten der Anlagestrategie.

²² Änderung vom 26.11.2025, gültig ab 01.01.2026

²³ Änderung vom 26.11.2025, gültig ab 01.01.2026

Anhang 5: Strategie Immobilien Direktanlagen²⁴

Ziff. 1 Grundsatz

- ¹ Für die Immobilien Direktanlagen legt der Verwaltungsrat einen transparenten und angemessenen Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) fest (vgl. Anhang 2: zum Anlagereglement).
- ² Immobilienanlagen sind strategische Positionen.
- ³ Direktanlagen sind nur in der Schweiz zulässig.

Ziff. 2 Anlageziele

- ¹ Ziele sind die reale Werterhaltung und die Erzielung eines nachhaltigen Ertrags. Die Immobilienanlagen sollen die Effizienz der Vermögensanlagen durch ein gutes Verhältnis von Risiko und Rendite sowie gute Diversifikationseigenschaften verbessern).
- ² Die Immobilien werden grundsätzlich nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen bewirtschaftet.
- ³ Die Prozesse sind systematisiert, die eingesetzten Instrumente standardisiert. Dadurch wird die Transparenz der operativen Arbeit sichergestellt und die Voraussetzung für eine nachvollziehbare Umsetzung geschaffen.

Ziff. 3 Diversifikation

- ¹ Im Rahmen der Anlagestrategie wird langfristig eine geografische und nutzungsmässige Diversifikation angestrebt, welche ein ausgewogenes «Risiko-Rendite-Profil» aufweist. Dabei sind gut handelbare Objekte vorzuziehen.

Ziff. 4 Grossräumige Allokation

Anlagestrategie ¹ Es gilt folgende Anlagestrategie:

BFS-Grossregion	Anlagestrategie	
	Min.	Max.
Nordwestschweiz	30%	70%
Rest-Schweiz	30%	70%

Neutraler Wert ² Die Orientierung innerhalb der Zielbandbreite soll durch eine langfristige Einmittung mittels Optimierung des Portfolios erfolgen.

Makrolage ³ Innerhalb der Grossregionen zulässige Makrolagen gemäss Agglomerationseinteilung des Bundesamtes für Statistik (BFS) umfassen:

- a. für Wohnnutzungen: Agglomerationskerngemeinden (Kernstadt, Haupt- und Nebenkerne) sowie in begründeten Ausnahmefällen auch Agglomerationsgürtelgemeinden;
- b. für nicht-Wohnnutzungen: Agglomerationskerngemeinden (Kernstadt & Hauptkern).

Unzulässige Makrolagen ⁴ Nicht zugelassen sind Neu-Investitionen in strukturschwachen und schlecht erschlossenen Gebieten. Einzelheiten dazu regelt der Anlageausschuss in den Ausführungsbestimmungen.

Ziff. 5 Kleinräumige Allokation

- ¹ Bezüglich Mikrolokalisierungen gelten folgende Einschränkungen:
 - a. Wohnnutzungen benötigen Mikrolageratings von mindestens überdurchschnittlich.
 - b. Nicht-Wohnnutzungen benötigen Ratings von mindestens gut.

²⁴ Neuer Anhang vom 22.11.2023, gültig ab 01.01.2024

Ziff. 6 Nutzungssegmentierung

Nutzungs-
allokation

¹ Es gilt folgende Nutzungsallokation:

Nutzung	Anlagestrategie	
	Min.	Max.
Wohnen	50%	90%
Nicht-Wohnen	10%	50%

Neutraler Wert ² Die Orientierung innerhalb der Zielbandbreite soll durch eine langfristige Einmittleung mittels Optimierung des Portfolios erfolgen.

Unzulässige Nutzungen ³ Investitionen in Hotels und Luxusimmobilien, einzelne Wohneinheiten sowie Bauerwartungsland sind nicht zulässig. Ausgenommen ist die Übernahme von Liegenschaften aus eigenen Hypothekengeschäften.

Ziff. 7 Mietzins- und Unterhaltspolitik

Mietzinspolitik

¹ Es gelten folgende Regelungen zur Vermietungspolitik:

- a. Es wird eine faire und stetige Vermietungspolitik verfolgt.
- b. Es wird angestrebt, die Interessen der Versicherten und der Mieterschaft bestmöglich in Einklang zu bringen.
- c. Die Mietflächen werden zu Marktpreisen angeboten. Zwecks Vermeidung von Leerständen, darf von diesem Grundsatz ausnahmsweise abgewichen werden.
- d. Während der Mietdauer werden die Mieten entsprechend den sich aus dem Mietrecht ergebenden Möglichkeiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt angepasst. Dies bezieht sich auf den Referenzzinssatz, die laufende Teuerung gemäss dem Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), Mehrleistungen des Vermieters, allgemeine Kostensteigerungen und allfällige Vorbehalte entsprechend Art. 18 Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG). Zu beachten ist, dass Mietzinsanpassungen bei Wohnen nur durch Veränderungen des Referenzzinssatzes, Mehrleistungen des Vermieters oder durch Vorbehalte gemäss Art. 18 VMWG ausgelöst werden können.
- e. Die Mietverträge sind so zu gestalten, dass die Mietnebenkosten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auf die Mieter überwält werden können.
- f. Bei der Auswahl der Mieter wird primär deren Bonität und Risikoprofil berücksichtigt. Davon kann aus sozialen Gründen abgewichen werden. Ferner wird eine ausgewogene Mieterschaft angestrebt, um das Zusammenleben aller Mieter zu optimieren.
- g. Unter dem Modell «Sicheres Wohnen im Alter» können für bestehende Mieter, die das Alter von 65 Jahren erreicht haben, finanzielle Anreize angeboten werden, damit diese von einer grossen i.d.R. unterbelegten Wohnung in eine kleinere Wohnung innerhalb des Liegenschaften-Portfolios wechseln. Beim Umzug in eine kleinere Wohnung können Mieter von ihrem bisherigen m2-Mietpreis profitieren. Für die Festlegung der Miete für die neue, kleinere Wohnung kann der bisherige m2-Mietpreis miteinbezogen werden. Ab 4-Zimmerwohnungen gilt eine Belegungsvorschrift, indem mindestens drei Personen im Haushalt leben müssen. Zudem muss eine Verhältnismässigkeit eines Wohnungswechsels gegeben sein. Mieter haben nicht per se Anrecht auf einen Wechsel, sondern jeder einzelne Fall ist auf eine angemessene Verhältnismässigkeit hin zu prüfen.
- h. Sofern der Kanton Basel-Stadt und die Gebäudeversicherung Basel-Stadt das identische Modell für seine eigenen Liegenschaften einsetzt, kann das Modell "Sicheres Wohnen im Alter" auf die Liegenschaften des Kantons Basel-Stadt und der Gebäudeversicherung Basel-Stadt ausgeweitet werden. Damit können Mieter auch zwischen Wohnungen der PKBS, des Kantons Basel-Stadt und der Gebäudeversicherung Basel-Stadt wechseln. Hierfür sind zwingend monatliche Transferzahlung zu führen. Bei Wohnungswechsel von einem Portfolio in das andere sind jeweils monatlich über die Vertragslaufzeit des entsprechenden Mietvertrages Transferzahlungen fällig. Dem Eigentümer der neu vermieteten kleineren Wohnung wird eine Entschädigung für die vermeintlich tiefere Wohnungsmiete als die entsprechende Marktmiete überwiesen. Die Transferzahlung zu Lasten Eigentümer der bisherigen grösseren Wohnung zu Gunsten Eigentümer der neuen kleineren Wohnung erfolgt monatlich (Marktmiete neue Wohnung abzüglich vertragliche Miete neue Wohnung). Zur Sicherstellung der finanziellen Transparenz ist eine detaillierte und revisions-taugliche Buchhaltung zu führen.

Unterhalts-
politik

² Die Liegenschaften sind angemessen zu unterhalten, sodass kein übermässiger Investitionsstau entsteht und keine Risiken bestehen, dass die Mietsachen sich in einem nicht mehr vertragskonformen Zustand befinden.